



02.04.2024

Wichtige neue Entscheidung

Waffenrecht: Zur Anforderung eines Gutachtens über die persönliche Eignung

§ 45 Abs. 2 Satz 1, § 6 WaffG, § 4 Abs. 6 AWaffV

Waffenrechtliche Eignung
Gutachten
Maßgeblicher Zeitpunkt

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 19.03.2024, Az. 24 C 24.43

Orientierungssatz der LAB:

Wird ein zu Recht angefordertes Gutachten über die persönliche Eignung des Waffenbesitzers bis zum Erlass des Bescheids nicht vorgelegt, darf die Waffenbehörde auf die Ungeeignetheit des Klägers schließen.

Hinweise:

Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) im Rahmen einer Prozesskostenhilfebeschwerde gibt Anlass, die Anforderungen an die Aufforderung zur Vorlage eines Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung näher darzulegen.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA_Bayern) eingestellt.

Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 Waffengesetz (WaffG) ist eine waffenrechtliche Erlaubnis, ohne dass der Behörde Ermessen eingeräumt wäre, zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen.

Einen solchen Versagungsgrund normiert § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG, wonach die Erlaubnis voraussetzt, dass der eine waffenrechtliche Erlaubnis Beantragende die persönliche Eignung gemäß § 6 WaffG besitzt. Die erforderliche Eignung besitzt nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 WaffG ein Betroffener nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er aufgrund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren kann.

Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen oder bestehen begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen, so hat die zuständige Behörde der betroffenen Person auf deren Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben.

Bringt der Betroffene der zuständigen Behörde das von ihr geforderte Gutachten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht bei, darf die Behörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen (§ 4 Abs. 6 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung – AWaffV).

Ein Rückschluss auf die mangelnde Eignung zum Umgang mit Waffen aufgrund der Nichtbebringung eines Gutachtens ist jedoch nur gerechtfertigt, wenn die Aufforderung, ein solches beizubringen, selbst rechtmäßig war:

1. Die Gutachtensaufforderung muss anlassbezogen erfolgen, d.h. der Behörde müssen Tatsachen vorliegen, die entsprechende Eignungszweifel begründen. Die Behörde ist bei Zweifeln grundsätzlich zur Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet (Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG), wobei der Betroffene zur Mitwirkung angehalten ist. Dabei ist nicht erforderlich, dass eine fehlende persönliche Eignung bereits sicher feststeht, vielmehr genügen insoweit bereits tatsachen-

begründete Zweifel an der bestehenden Eignung (vgl. BayVGH, Beschluss vom 05.02.2019, Az. 21 CS 18.2168, juris Rn. 13).

Bloße unsubstantiierte Andeutungen Dritter über die geistige und körperliche Verfassung des Betroffenen sind, anders als beispielsweise eigene Feststellungen eines Polizeibeamten, keine Tatsachen im Sinne des § 6 Abs. 2 WaffG (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 03.08.2021, Az. AN 16 K 21.00671, juris Rn. 19).

2. Die Beibringungsanordnung muss aus sich heraus verständlich sein (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 AWaffV). Der Betroffene muss ihr entnehmen können, was konkret ihr Anlass ist und ob die in ihr aufgeführten Gründe die behördlichen Eignungszweifel zu rechtfertigen vermögen; allein die Wiedergabe des Wortlauts von § 6 Abs. 2 WaffG genügt nicht.
3. Der Betroffene ist zwingend nach § 4 Abs. 6 Satz 2 AWaffV darauf hinzuweisen, dass bei nicht fristgerechter Beibringung auf seine Nichteignung geschlossen werde.
4. Die Frist für die Beibringung muss angemessen sein. Der BayVGH hat hierfür eine Frist von vier bis sechs Wochen als ausreichend erachtet (vgl. Beschluss vom 30.03.2020, Az. 24 ZB 17.1883, juris Rn. 20).

Wird bis zum Ablauf der Frist ohne ausreichenden Grund kein Gutachten vorgelegt, ist die waffenrechtliche Erlaubnis zu widerrufen.

Da es auf den Zeitpunkt des Bescheiderlasses ankommt, sind nachträglich vorgelegte Gutachten nicht zu berücksichtigen, sondern können sich gegebenenfalls erst in einem neuen Verfahren auf Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis auswirken (vgl. BayVGH, Beschluss vom 24.10.2019, Az. 21 CS 18.2298, juris Rn. 13 m.w.N.).

Simmerlein
Oberlandesanwältin

24 C 24.43
W 9 K 23.439



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** ***,

***** * *****,

***** ***, *****,

***** * *****,

- ***** -

*****.

***** & *****,

***** * *, ***** _*****,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Waffenrechts (Widerruf Kleiner Waffenschein)

(Antrag auf Prozesskostenhilfe);

hier: Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 13. Dezember 2023,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 24. Senat,

durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof Geist,

die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Schultheiß,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schwabenbauer

ohne mündliche Verhandlung am **19. März 2024**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe:

I.

- 1 Der Kläger begehrt Prozesskostenhilfe für eine Klage gegen den Widerruf seines Kleinen Waffenscheins durch einen Bescheid des Landratsamts ***** (im Folgenden: Landratsamt) vom 6. März 2023.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt, da der Bescheid voraussichtlich rechtmäßig sei. Das Landratsamt habe zurecht den dem Kläger erteilten Kleinen Waffenschein nach § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG widerrufen, da es gemäß § 4 Abs. 6 AWaffV auf die fehlende waffenrechtliche Eignung des Klägers schließen durfte. Zur Vermeidung von Wiederholungen werde auf den entsprechenden Eilbeschluss und den Bescheid verwiesen. In dem Eilbeschluss ist ausgeführt, die Behörde habe bei Erlass des Bescheids auf die Ungeeignetheit des Klägers schließen dürfen, da das zu Recht angeforderte Gutachten bis dahin nicht vorgelegt worden sei. Da es auf den Zeitpunkt des Bescheiderlasses ankomme, könne das nachträglich vorgelegte Gutachten keine Berücksichtigung finden. Darüber hinaus erfülle es aber bei summarischer Prüfung auch nicht die an ein solches Gutachten zu stellenden Anforderungen (B.v. 26.7.2023 – W 9 S 23.957 – S. 17).
- 3 Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde und macht geltend, der von ihm eingenommene Standpunkt sei zumindest vertretbar. Er habe sich durch einen

approbierten Psychologen begutachten lassen. Diese Begutachtung sei eindeutig positiv für ihn ausgefallen. Wie das Verwaltungsgericht das Gutachten beurteile, entziehe sich seiner Kenntnis.

- 4 Das Verwaltungsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten in beiden Instanzen sowie im Verfahren W 9 S 23.957 und auf die vorgelegten Behördenakten verwiesen.

II.

- 5 Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg. Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung des Bevollmächtigten (§ 166 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO) kann nicht entsprochen werden, denn die Rechtsverfolgung hat gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO keine Aussicht auf Erfolg.
- 6 Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass das Landratsamt zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) i.d.F. d. Bek. vom 27. Oktober 2003 (BGBl I S. 2123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. September 2020 (BGBl I S. 1977), auf die Nichteignung des Klägers schließen und den Kleinen Waffenschein nach § 45 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 6 des Waffengesetzes (WaffG) i.d.F. d. Bek. vom 11. Oktober 2002 (BGBl I S. 3970), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1328), widerrufen musste, da die Gutachtensaufforderung vom 21. November 2022 rechtmäßig war (vgl. zu dieser Voraussetzung BayVGH, B.v. 2.12.2020 – 24 CS 20.2211 – juris Rn. 22) und der Kläger nicht innerhalb der gesetzten Frist ein entsprechendes Gutachten vorgelegt hat.
- 7 Die Gutachtensaufforderung vom 21. November 2022 begegnet keinen rechtlichen Bedenken, denn sie war anlassbezogen (vgl. zu dieser Voraussetzung Koehl in Lehmann, Aktuelles Waffenrecht, Stand 1/24, § 6 WaffG Rn. 62 ff.), das Landratsamt hatte den Kläger nach § 4 Abs. 6 Satz 2 AWaffV darauf hingewiesen, dass auf seine Nichteignung geschlossen werde, wenn er das Gutachten nicht fristgerecht beibringe und die Fristsetzung war im Ergebnis verhältnismäßig. Durch die Erkenntnisse aus den Ermittlungsverfahren, in denen die Betreuerin des Klägers sowohl im Jahr 2020 als

auch im Jahr 2021 von schweren psychischen Beeinträchtigungen des Klägers berichtet hatte, lagen hinreichende Tatsachen vor, die Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Klägers gemäß § 6 Abs. 2 WaffG begründeten und damit die Gutachtenanordnung rechtfertigten. Die Anordnung war auch verhältnismäßig, denn die Frist zur Vorlage des Gutachtens ist auf Antrag des Klägers mehrfach, zuletzt bis 15. Januar 2023, verlängert worden, sodass es im Ergebnis keine Rolle spielt, dass die Frist zuerst unverhältnismäßig kurz war (vgl. zur Frist für die Beibringung von Eignungsgutachten im Straßenverkehrsrecht: Dauer in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 47. Aufl. 2023, § 11 FeV Rn. 45). Die Frist war zuerst zu kurz, denn es ist unzumutbar, innerhalb von zwei Wochen ein entsprechendes Gutachten vorzulegen, da ggf. zuerst die Akten an den Gutachter übersandt werden müssen (§ 4 Abs. 3 Satz 3 AWaffV), ein Untersuchungstermin durchgeführt (§ 4 Abs. 5 Satz 1 AWaffV) und das Gutachten abgefasst werden muss. Die Frist musste aber über den 15. Januar 2023 hinaus nicht weiter verlängert werden, da sie mit einer Länge von zuletzt ca. acht Wochen angemessen war (vgl. BayVGH, B.v. 30.3.2020 – 24 ZB 17.1883 – juris Rn. 20) und zudem auch noch bis zum Erlass des Bescheids am 6. März 2023 ein Gutachten hätte vorgelegt werden können. Dass der Kläger bei dem von ihm gewünschten Gutachter nicht rechtzeitig einen Termin zur Begutachtung erhalten konnte, entbindet ihn nicht davon, fristgerecht ein Gutachten vorzulegen, sondern er hätte sich woanders begutachten lassen müssen.

- 8 Auf die Frage, ob das nachträglich eingereichte Gutachten ausreichend ist und den Vorgaben des § 4 AWaffV entspricht, kommt es daher im Widerrufsverfahren nicht an (vgl. BayVGH, B.v. 24.10.2019 – 21 CS 18.2298 – juris Rn. 13).
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Anders als im Prozesskostenhilfverfahren erster Instanz fallen im Beschwerdeverfahren Gerichtskosten an, wobei Kosten nicht erstattet werden (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 127 Abs. 4 ZPO).
- 10 Eine Streitwertfestsetzung ist entbehrlich, weil nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) eine Festgebühr anfällt.
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Geist

Schultheiß

Dr. Schwabenbauer